

Nutzungsordnungen für das Rurtal-Gymnasium

Die folgenden Nutzungsordnungen ergänzen die Schulordnung des RTG.

Dabei handelt es sich um folgende Dokumente:

- Nutzungsordnung für iPads
- Nutzungsordnung für das Medienzentrum
- Nutzungsordnung für die Schulhöfe
- Nutzungsordnung für die Sporthallen im Rahmen des Schulsports
- Nutzungsordnung für Räume mit umfassender digitaler Ausstattung

(Stand: 01/2022)

Nutzungsordnung für iPads

Allgemein

Grundlage dieser Nutzungsordnung ist der Wille aller Beteiligten, die digitalen schulischen Strukturen zur Verbesserung der Unterrichtsqualität konsequent auszubauen und zu optimieren.

Diese Nutzungsvereinbarung ergänzt die Schulordnung und die einschlägige Ordnung des pädagogischen Netzwerks.

Dem Rurtal-Gymnasium wird das Recht übertragen, die von den Schüler*innen im Unterricht verwendeten iPads für deren gesamte Schullaufbahn am Rurtal-Gymnasium zu administrieren. Den Schüler*innen wird gleichzeitig das Recht eingeräumt, die iPads im Rahmen dieser Nutzungsvereinbarung im schulischen Bereich zu nutzen.

Inhalt

- I. Allgemeine Regeln zum Umgang mit dem iPad in der Schule
- II. Regeln zum Umgang mit dem iPad im Unterricht
- III. Verantwortungsbereich der Schule und dessen Grenzen
- IV. Sonderbestimmungen für Leihgeräte

I. Allgemeine Regeln zum Umgang mit dem iPad in der Schule

1. Das iPad ist ein Lernmittel und bedarf eines pfleglichen Umgangs.
2. Die Verwendung des iPads eines/r anderen Schüler*in ist nicht gestattet.
3. Die Nutzung des iPads außerhalb des Unterrichts ist für die Schüler*innen der Sekundarstufe I nur nach Rücksprache mit der Aufsicht führenden Lehrkraft im SLZ zur Erledigung von Lernzeitaufgaben erlaubt.
4. Bild- und Tonaufnahmen sind untersagt; Ausnahmen regelt die Schulordnung.
5. Im Übrigen gelten die Nutzungsvereinbarungen aus dem pädagogischen Netz, die über den Weblink auf dem Home-Bildschirm abzurufen sind, sowohl im Umgang mit anderen als auch auf weiteren digitalen Kommunikationswegen.
6. Die Weitergabe von persönlichen Zugangsdaten (Benutzername, Kenn- und Passwörter) an Andere ist nicht erlaubt.
7. Regelverstöße ziehen erzieherische und Ordnungsmaßnahmen (§53 SchulG NRW) nach sich und können zusätzlich zu einem vorübergehenden Nutzungsverbot führen.

II. Regeln zum Umgang mit dem iPad im Unterricht

1. Die Fachlehrkraft bestimmt den Einsatz von Apps und den Gebrauch von Internetseiten.
2. Während des Unterrichts kann die Lehrkraft über die Classroom-App auf aktuell bearbeitete Bildschirme der Schüler*innen zugreifen, nicht aber auf weitere gespeicherte und persönliche Daten.

3. Bei vorhandenem E-Book sollte die Printausgabe eines Lehrwerks nur stationär (entweder in der Schule oder Zuhause) benutzt werden.
4. Im Unterricht ist der Ton des iPads stummgeschaltet.
5. Die Nutzer*innen sind dafür verantwortlich, dass ihr iPad und der Eingabestift im Unterricht einsatzbereit sind. Das iPad und der Stift müssen zu Hause und/oder im gemieteten Schließfach in der Schule geladen werden und mit mindestens 70% Aufladung für den Unterricht bereitstehen. Zudem ist das Gerät in einer Hülle aufzubewahren, der Stift ist wie andere Unterrichtsmaterialien immer mitzuführen.
6. Das iPad muss sich während der Pausen in einem verschlossenen Bereich befinden (z. B. Schließfach).

III. Verantwortungsbereich der Schule und dessen Grenzen

1. Die Schule ist auf die Mithilfe der Sorgeberechtigten angewiesen, so wie das bei anderen Lernmitteln auch der Fall ist (Laden des Geräts etc.).
2. Für einen angemessenen Umgang mit dem iPad zu Hause ist die Schule nicht verantwortlich, aber gerne bereit, Hilfestellung zu geben.
3. Die schulische Apple ID verliert ihre Gültigkeit, sobald eine Schülerin oder ein Schüler nicht mehr dem Rurtal-Gymnasium angehört. In diesem Fall gehen sämtliche mit dieser ID verbundenen Daten und Konfigurationen irreversibel verloren. Schüler*innen haben 30 Tage Zeit, die gewünschten Daten auf einem anderen Speichermedium zu sichern.
4. Das iPad wird auf die Werkseinstellung zurückgesetzt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht mehr dem Rurtal-Gymnasium angehört. Mit der privaten Apple ID gekaufte Apps können nach der Neukonfiguration des Geräts erneut und kostenfrei aus dem Apple Store heruntergeladen werden.

IV. Sonderbestimmungen für Leihgeräte

1. Die ausgegebenen Leihgeräte sind Eigentum der Schule.
2. Eine private Nutzung ist untersagt. Die iPads sind ausschließlich als Lernmittel zu begreifen.
3. Schäden am Gerät sind unverzüglich der Schule mitzuteilen. Zu verantwortende Schäden sind über die private Haftpflichtversicherung des Verursachers zu regulieren.
4. Die Nutzung setzt eine vertragliche Vereinbarung mit dem Schulträger voraus.

Nutzungsordnung für das Medienzentrum

Im Medienzentrum gilt die Schulordnung des Rurtal-Gymnasiums uneingeschränkt. Zusätzlich gelten die folgenden Regelungen:

1. Das Medienzentrum teilt sich in zwei Bereiche: Unterrichts- und Selbstlernraum im Erdgeschoss und Schülerbibliothek sowie Spiel- und Ruheraum im Obergeschoss.
2. In den Räumen des Medienzentrums darf nicht getrunken und gegessen werden, außer in Klausuren und Klassenarbeiten, die im Erdgeschoss geschrieben werden. Im Außenbereich des Medienzentrums ist das Essen und Trinken erlaubt.
3. Die Verwendung sämtlicher digitaler Endgeräte (Smartphones, Smartwatches, Tablets u.a.) ist im gesamten Medienzentrum sowie in dessen Außenbereich nur nach ausdrücklicher Erlaubnis durch eine Lehrkraft für Unterrichtszwecke gestattet.
4. Aufsichtführende Lehrkräfte können Oberstufenschüler*innen in der Mittagspause die eigenständige Nutzung des Selbstlernraums erlauben. Der Raum muss stets ordnungsgemäß in folgender Weise hinterlassen werden:
 - beide Türen zum Außenbereich sind geschlossen,
 - das Licht wird ausgeschaltet,
 - die vorgegebene Sitzordnung wird nicht verändert,
 - der Raum wird sauber hinterlassen.
5. Der Bücherbestand im Erdgeschoss ist nicht ausleihbar, sondern für die selbstständige Nutzung vor Ort vorgesehen. Benutztes Material muss wieder an den dafür vorgesehenen Platz zurückgestellt werden.
6. Das Obergeschoss darf nur ohne Schuhe betreten werden.
7. Bücher, Zeitschriften etc. aus der Schülerbibliothek können ausgeliehen werden (siehe Nutzungsordnung Schülerbibliothek).
8. Bei großem Andrang in Schülerbibliothek und Ruheraum sollte die Aufenthaltsdauer auf ca. 20 Minuten beschränkt werden, damit auch andere Schüler*innen die Räumlichkeiten nutzen können.
9. Im Ruheraum darf – wenn überhaupt nötig – nur leise gesprochen werden.
10. Die Toiletten im Medienzentrum dürfen während der Mittagspausen auch von Schüler*innen, die das Multifunktionsfeld nutzen, aufgesucht werden. Der Aufenthalt im Gang vor den Toiletten und dem Gang zum Multifunktionsfeld ist verboten.

Grobe oder wiederholte Verstöße gegen diese Nutzungsordnung oder weitere Anweisungen der Aufsicht führenden Lehrkräfte führen zu einem Verbot der Nutzung des Medienzentrums und disziplinarischen Maßnahmen gemäß §53 des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nutzungsordnung für die Schulhöfe

Auf den beiden Schulhöfen des Rurtal-Gymnasiums (Multifunktionsfeld (Muf) mit Ausgang zur Kreuzstraße und großer Schulhof mit Ausgang zur Bismarckstraße) gilt die Schulordnung uneingeschränkt. Zusätzlich gelten die folgenden Regelungen:

1. Alle Schüler*innen verhalten sich stets so, dass sie Andere nicht gefährden. Das gilt besonders für die Nutzung von Bällen und Spielgeräten.
2. Während aller Pausen ist die Benutzung von Fahrrädern, Skateboards und Rollschuhen aller Art auf beiden Schulhöfen verboten.
3. Das Werfen von Schneebällen ist auf beiden Schulhöfen nicht gestattet.
4. Auf beiden Schulhöfen dürfen nur Softbälle, Tischtennisbälle, Tennisbälle und Basketbälle genutzt werden. Diese befinden sich in einem Korb am Ausgang zum Multifunktionsfeld. Nach der Pause müssen die Bälle in den Korb zurückgelegt werden.
5. Das Sitzen auf und das Beklettern der Umzäunung des Spielfelds auf dem Multifunktionsfeld ist verboten.
6. Das Springen vom Kletterwürfel auf dem Multifunktionsfeld ist nicht gestattet.

Grobe oder wiederholte Verstöße gegen diese Nutzungsordnung oder weitere Anweisungen der Aufsicht führenden Lehrkräfte haben disziplinarische Maßnahmen gemäß §53 des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Folge.

Nutzungsordnung für die Sporthalle* im Rahmen des Schulsports

In der Sporthalle und den Umkleiden gilt die Schulordnung des Rurtal-Gymnasiums uneingeschränkt. Darüber hinaus ist der Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen zur Sicherheitsförderung im Schulsport, die „Informationen zum Schulsport am Rurtal-Gymnasium“ und die folgenden Regelungen gültig:

1. Das Betreten des Gangs zur Sporthalle vom Hauptgebäude aus erfolgt erst nach Aufforderung durch die Sportlehrkraft.
2. Die Schüler*innen verhalten sich im Gang zur Sporthalle, in den Umkleideräumen und den Vorräumen der Sporthalle stets rücksichtsvoll. Lärm und Toben sind zu vermeiden.
3. Essen und Trinken ist nur in den Vorräumen und Umkleideräumen gestattet, nicht in der Turnhalle selbst.
4. Die Schüler*innen können ihre Wertgegenstände entweder in einer unverschlossenen Kiste im Turnhallenbereich oder in Schließfächern aufbewahren. In beiden Fällen übernimmt die Schule keine Haftung bei Verlust.
5. Das Betreten der Sporthalle erfolgt erst nach Aufforderung durch die Sportlehrkraft und ausschließlich mit sauberen Hallensportschuhen, die nicht abfärben.
6. Die stets ordnungsgemäße und rücksichtsvolle Nutzung der Geräte und Materialien erfolgt erst nach Freigabe durch die Sportlehrkraft.
7. Schäden an Geräten und Materialien müssen sofort der Sportlehrkraft gemeldet werden.
8. Geräte und Materialien müssen nach der Nutzung an den entsprechenden Lagerort zurückgeräumt werden.
9. Die Geräteräume dürfen erst nach Aufforderung durch die Sportlehrkraft betreten werden. Sie sind keine Aufenthaltsräume und müssen nach dem Herausholen und Hereinbringen von Geräten und Materialien sofort verlassen werden.
10. Das Verlassen der Sporthalle während einer Unterrichtsstunde kann nur mit Zustimmung der Sportlehrkraft gestattet werden.
11. Das Verlassen des Sporthallentraktes erfolgt erst nach dem Signalton.

*Diese Nutzungsordnung gilt auch für die zweite Sporthalle des Rurtal-Gymnasiums, sobald deren Sanierung abgeschlossen ist.

Nutzungsordnung für Räume mit umfassender digitaler Ausstattung

In Räumen mit umfassender digitaler Ausstattung gilt die Schulordnung uneingeschränkt. Zusätzlich gelten die folgenden Regelungen:

1. Jacken und Taschen sind an den dafür vorgesehenen Stellen aufzuhängen bzw. abzustellen.
2. Am Arbeitsplatz darf weder gegessen noch getrunken werden.
3. Verunreinigungen, Beschädigungen sowie unsachgemäße Benutzung oder Veränderung der technischen Ausstattung (sowohl im Hardware- als auch Softwarebereich) sind nicht gestattet und bei Kenntnis der anwesenden Lehrkraft zu melden.
4. Die Ausgabe zu verteilender Endgeräte organisiert die anwesende Lehrkraft.
5. Die digitalen Endgeräte dienen ausschließlich der schulischen Arbeit. Eine weiterreichende Nutzung kann durch die anwesende Lehrkraft gestattet werden.
6. Nach der Benutzung sind die Räume ordnungsgemäß und im Ursprungszustand zu verlassen (vgl. Schulordnung, 1.6). Zudem müssen sich die Schüler*innen immer an ihren benutzten Geräten abmelden.

Grobe oder wiederholte Verstöße gegen diese Nutzungsordnung oder weitere Anweisungen der Aufsicht führenden Lehrkräfte führen zu einem Verbot der Nutzung der genannten Räume und disziplinarischen Maßnahmen gemäß §53 des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.